

LAG Düsseldorf: Abgrenzbarkeit eines Betriebsteils und Massentlassungsanzeige

BGB § 613 a; KSchG § 1 II, § 17 II; BetrVG § 117 II

1. Sofern Flugzeuge und Besatzungen in einem Luftfahrtunternehmen auf unterschiedlichen Flugstrecken eingesetzt werden, stellen einzelne Flugzeuge, Start – und Landerechte („Slots“), Langstrecken, Mittel- und Kurzstrecken für sich betrachtet keine selbstständig abgrenzbaren wirtschaftlichen und organisatorischen Betriebsteile im Sinne des § BGB § 613 a BGB bzw. der Richtlinie 2001/23/EG vom 12. März 2001 dar. Bei den einzelnen Abflugstationen kommt es auf deren Ausgestaltung und Organisationsstruktur an.
2. Eine Massentlassungsanzeige ist nicht wegen fehlerhafter Angabe der Anzahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer unwirksam, wenn der gekündigte Arbeitnehmer von der Angabe nicht betroffen ist und sie keine Auswirkungen auf die sachliche Prüfung der Arbeitsagentur hat. (Leitsätze des Gerichts)

LAG Düsseldorf, Urteil vom 10.1.2019 – 13 Sa 504/18 (ArbG Düsseldorf), BeckRS 2019, 12988

Sachverhalt

Der Kläger war als Pilot bei der Schuldnerin beschäftigt. Die Schuldnerin stellte ihren Flugverkehrsbetrieb bis Ende Oktober 2017 insolvenzbedingt ein. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens, für welches der Beklagte als Sachwalter bestellt wurde, übertrug die Schuldnerin wesentliche Vermögenswerte auf Investoren. So übernahmen vor allem zwei Unternehmen jeweils Start- und Landerechte („Slots“), Luftfahrzeuge und Arbeitnehmer der Schuldnerin. Die Schuldnerin kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger betriebsbedingt. In der hierzu erstatteten Massentlassungsanzeige gab sie eine unzutreffende Arbeitnehmeranzahl und zum Teil unzutreffende DEÜV-Schlüssel („Schiffskapitäne“) an. Der Kläger machte erstinstanzlich erfolglos die Unwirksamkeit der Kündigung geltend. Nach seiner Ansicht handelte es sich um mehrere Teilbetriebsübergänge und keine Betriebsschließung.

Entscheidung

Die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil blieb erfolglos. Bei Zugang der Kündigung habe die Schuldnerin die ernsthafte und endgültige Absicht gehabt, ihren Betrieb stillzulegen. Zwar schließe die Veräußerung eines Betriebsteils eine Betriebsstilllegung aus. Jedoch habe die Schuldnerin keinen organisatorisch abgrenzbaren Betriebsteil veräußert. Ein solcher setze eine ausreichend funktionelle Autonomie voraus, um den Personaleinsatz innerhalb der organisatorischen Einheit zu koordinieren. Einzelne Flugzeuge, Slots oder Strecken stellten lediglich Betriebsmittel, aber keine Betriebsteile dar, sofern keine feste Zuordnung der Betriebsmittel zueinander oder zu bestimmten Arbeitnehmern oder Kunden bestehe. Auch für die Abflugstationen

nehme es an einer hinreichenden Selbstständigkeit, da alle wesentlichen sozialen und personellen Planungen zentral erfolgten. Ferner seien die fehlerhaften Angaben in der Massentlassungsanzeige zu Arbeitnehmeranzahl und Berufsgruppen mangels Auswirkung auf die Prüfung der Agentur für Arbeit unschädlich.

Praxishinweis

Die Entscheidung verdeutlicht lehrbuchmäßig die konkreten Anforderungen an einen Betriebsteil und den Anwendungsbereich von § 613 a BGB. Insbesondere die eigenständige Leitung und Koordination eines Personaleinsatzes ist wesentliches Abgrenzungskriterium für die organisatorische Eigenständigkeit einer Teileinheit. Die Besonderheiten des Flugbetriebes rechtfertigen keine andersartige Bewertung. Die Entscheidung reiht sich in Parallelverfahren ein (LAG Düsseldorf, Urt. v. 17.10.2018; BeckRS 2018, 32831). Im Gegensatz hierzu sah das ArbG Berlin (Urt. v. 19.7.2018; BeckRS 2018, 18693), nicht aber das LAG Berlin-Brandenburg (Urt. v. 18.1.2019; BeckRS 2019, 200), einzelne Flugzeuge als Betriebsteil an.

Die Entscheidung überzeugt und steht auch nicht im Widerspruch zu einer vermeintlich abweichenden BAG-Entscheidung (Urt. v. 2.3.2006; BeckRS 2006, 42858), nach der ein Forschungsschiff einen übergangsfähigen Betriebsteil darstellen kann. Hierbei handelte es sich um eine mit Verkehrsflugzeugen regelmäßig gerade nicht vergleichbare Sachlage, da dem Schiff eine bestimmte Mannschaft in Bezug auf einen konkreten Zweck fest zugeordnet war. Allerdings bleibt nicht auszuschließen, dass ein einzelnes Verkehrsflugzeug unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall doch als Betriebsteil angesehen werden kann.

Überzeugend ist ferner, dass die formal fehlerhafte Massentlassungsanzeige nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung führte (so bereits BAG, Urt. v. 22.3.2001; BeckRS 2001, 30169376). Angesichts der insgesamt entlassenen Arbeitnehmer war die zutreffende Arbeitnehmerzahl für die Prüfung der Agentur für Arbeit nicht entscheidungserheblich. Es verdient auch Zustimmung, unbeabsichtigte Fehler bei den Berufsgruppen außer Acht zu lassen. Dennoch sollten Massentlassungsanzeigen stets sorgfältig vorbereitet werden, da grundsätzlich schon kleine Fehler zur Unwirksamkeit der auf der Anzeige beruhenden Kündigungen führen können und Einzelfragen zur Massentlassungsanzeige teils weiter nicht abschließend geklärt sind.

Rechtsanwältin Leonie Meißner, LL. M. (London) und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Nils Neumann, LL. M. (London), beide K&L Gates LLP, Berlin